SATZUNG ÜBER DIE ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SINDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN DER STADT LEICHLINGEN vom 21.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Recht der Sondernutzung wird im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), insbesondere in den §§ 18 ff. StrWG NRW geregelt. Diese Satzung stützt sich auf die Definition der Sondernutzung i.S.d. § 18 Abs. 1 StrWG NW als Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für die festgesetzten Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Leichlingen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 dieser Satzung bedarf eine Sondernutzung im Sinne des § 18 StrWG NW der Erlaubnis der Stadt Leichlingen. Die Sondernutzung ist erst nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Eingangsstufen, Aufzugschächte)

b. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über den Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante, sofern eine vorhanden ist. Bei Verkehrsmischflächen müssen solche Anlagen so angeordnet sein, dass sie nicht in die für den Fahrverkehr bestimmten Bereich hineinragen.

c. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und weitere Veranstaltungen gemeinnütziger Art.

d. Plakatierungen politischer Parteien acht Wochen vor und zwei Wochen nach Wahlen.

e. Vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung Sperrmüll und Müll- oder Wertstoffbehältern am Abfuhrtag sowie am Abend davor.

f. Öffentliche Notrufanlagen, Telefonzellen, Überdachung von Wartebereichen an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel

g. Dauernde Einrichtungen der städtischen Abfallbeseitigung (z.B. Sammelbehälter für Glas, Papier, Metall), sofern für die Entsorgung eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung besteht

(2) Der die Sondernutzung gem. Abs. 1 Ausübende hat sicherzustellen, dass durch die Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Die beabsichtigte erlaubnispflichtige Sondernutzung ist der Stadt Leichlingen frühzeitig anzuzeigen. Eine nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung kann im Falle der Beeinträchtigung sowie einer drohenden Beeinträchtigung der Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die zuständige Behörde eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen sind an Markttagen im Geltungsbereich des Marktes mit dem verantwortlichen Marktmeister abzustimmen.

§ 4 Straßenanliegergebrauch, Sonstige Benutzung

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf gem. § 14a StrWG NW innerhalb geschlossener Ortschaft keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Der für die Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 2 dieser Satzung erforderliche Antrag ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich unter Angabe der Art, des Umfangs, des Zeitraums sowie des Ortes der Sondernutzung bei der Stadt Leichlingen zu stellen. Auf Verlangen der Stadt Leichlingen sind dem Antrag Pläne, maßstabsgerechte Zeichnungen, genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne oder andere Unterlagen beizufügen. Wird die Antragsfrist unterschritten, so kann bei begründeten genehmigungsfähigen Sondernutzungen der Antrag mit Erhebung eines Expresszuschlages bearbeitet werden.

(2) Der Antrag ist grundsätzlich positiv zu bescheiden, wenn der beabsichtigten Sondernutzung keine schützenswerten Interessen Dritter sowie Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann die Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen versehen, um den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer oder unbeteiligter Dritter Rechnung zu tragen.

§ 6 Werbeanlagen, Veranstaltungswerbung

(1) Werbeanlagen im öffentlichen Raum sind Sondernutzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 StrWG NW. Sie bedürfen der Erlaubnis. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

a. Von der zuständigen Behörde zugelassene Werbeflächen im Geltungsbereich gem. § 2 dieser Satzung,

b. Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger oder Kfz mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,

c. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen sowie großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m²,

d. Banner an Brückengeländern oder Zäunen sowie Plakate oder Dreieckständer an Laternenmasten,

e. Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen

(2) Plakate, Banner und Dreieckständer dürfen nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs und unbeteiligter Dritter ausgeschlossen ist. Die zuständige Behörde kann im Rahmen einer Verkehrssicherungsüberprüfung Auflagen für die Sondernutzung festlegen. Werbeanlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, sind unzulässig.

(3) Die Bewerbung einer Veranstaltung ist in der Regel in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Veranstaltung bis maximal 2 Tage nach der Veranstaltung zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde Abweichungen hiervon zulassen.

(4) Erstreckt sich eine zu bewerbende Veranstaltung auf mehrere Termine oder werden hintereinander stattfindende Veranstaltungen beworben, so wird eine Genehmigung für das Anbringen von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung für maximal 2 Monate erteilt.

§ 7 Standortfestlegung für Plakatierungen, Dreieckständer, Banner und andere Werbeanlagen

(1) Die Standortfestlegung erfolgt für Plakatierungen i.S.d. § 3 Buchstabe b) sowie für Werbeanlagen i.S.v. § 6 dieser Satzung ausschließlich durch die Untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Leichlingen nach Maßgabe der Prüfung der Plakatierung oder anderweitiger Bewerbung im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit.

(2) Die zuständige Behörde setzt den Antragsteller einer Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen i.S.d. § 6 dieser Satzung, bzw. den Anzeigenden einer Plakatierung i.S.v. § 3 Buchstabe b) dieser Satzung über die zugelassenen Standorte in Kenntnis.

§ 8 Sammelcontainer

(1) Sammelcontainer im öffentlichen Raum sind Sondernutzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Ihre Aufstellung bedarf der Erlaubnis. Sammelcontainer im Sinne dieser Satzung sind alle Behältnisse, in denen Material oder Gegenstände für einen bestimmten Zweck gesammelt werden (zum Beispiel Glas, Papier, Kleider, Elektronik, Batterien).

(2) Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Wahrung des Stadtbildes (Vermeidung der „Übermöblierung“) werden Sammelstellen zur Aufstellung von Sammelcontainern eingerichtet. Die Verwaltung erstellt nach pflichtgemäßen Ermessen eine Liste der Standorte. Diese Liste ist abschließend.

§ 9 Gebühr, Gebührenschuldner

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif in Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Höhe der Sondernutzungsgebühr und ergibt sich aus der Gebührentabelle in Anlage 2 dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Die Gebühren werden mit dem im Erlaubnisbescheid festgesetzten Datum fällig.

(3) Gebührenschuldner sind:

a. der Antragsteller

b. der Erlaubnisnehmer

c. der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebührenfreiheit, Gebührenerstattung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,

a. Die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.

b. Die ausschließlich gemeinnützigen, politischen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,

c. Im Rahmen wahlpolitischer Werbung i.S.d. § 3 Buchstabe d) dieser Satzung

d. Zur Gewährleistung der öffentlichen Versorgung.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, nicht ausgeübt oder teilweise nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Entrichtete Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Stadt Leichlingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die im Zuge einer Verletzung aus der Pflicht aus Abs. 1 sowie dem Gebrauch der Sondernutzung sowie deren Vor- und Nachbereitung der Stadt oder Dritten entstehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. eine öffentliche Straße, Platz oder Weg oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,

b. gegen Auflagen verstößt,

c. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder Anlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht entfernt oder den benutzten Straßen- bzw. Zubehörsteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,

d. die ihm nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt,

e. der Einschränkung oder Untersagung einer erlaubnisfreien Sondernutzung nach § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Dieses Bußgeld beträgt mindestens	50,00 €
Es beträgt bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens	250,00 €
Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens	500,00 €

§ 13 Übergangsvorschriften

Nach der bisherigen Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt des Frist- oder Erlaubnisendes oder eines Widerrufs gültig. Eine Anpassung an die geänderten Gebühren werden nicht vorgenommen. Wird eine Sondernutzungserlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 außer Kraft.

Leichlingen, den 21.09.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.09.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister